

beständen (§§28—31 StEG), wobei die mit der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts gemachten Erfahrungen ausgewertet wurden und eine exakte Abgrenzung zu den Normen zum Schutze des privaten und persönlichen Eigentums erfolgte.

- e) In einem besonderen Abschnitt enthielt das StEG Tatbestände der Vergehen und Verbrechen gegen die militärische Disziplin (§§32—38 StEG). Sie waren eine notwendige Konsequenz aus der Tatsache, daß die Aufrüstung der Bundesrepublik und ihre Eingliederung in die NATO die Aufstellung nationaler Streitkräfte der DDR erforderlich gemacht hatte.
- f) Mit der Änderung und Ergänzung von Verfahrensbestimmungen (§41 StEG) wurde die Teilnahme der Schöffen am Strafverfahren ausgebaut und ihre Mitwirkung an für den Angeklagten wichtigen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung verstärkt.

### *Die Verwirklichung des Strafrechtsergänzungsgesetzes*

Im Ergebnis der politisch-ideologischen und rechtsbewußtseinsbildenden Arbeit der Partei und der Staatsorgane entwickelte sich bei den Werktätigen die Bereitschaft, die sozialistische Gesetzlichkeit bewußt einzuhalten und aktiv durchzusetzen. Das war die Voraussetzung dafür, daß die neuen Strafarten des StEG ihre volle erzieherische Wirkung entfalten konnten, indem die Gerichte die Schöffen, die Konfliktkommissionen, andere Erziehungskollektive der Werktätigen und gesellschaftliche Kräfte in die Strafenverwirklichung einbezogen.

Die Gerichte bewiesen zunehmend ihre Fähigkeit, nach dem Stand und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung Recht zu sprechen und in den gerichtlichen Entscheidungen auch die Ursachen und Bedingungen der Straftat herauszuarbeiten. Die für die bürgerliche Justiz typischen isolierten Fallentscheidungen wurden in der Strafrechtspraxis der DDR mehr und mehr überwunden. Mit dem StEG gelang es besser, die strafrechtlich bedeutsamen Entscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt zu treffen, die Weiterentwicklung der Produktivkräfte und die Entfaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse zu fördern.

In Auswertung des V. Parteitages der SED verstärkten die Richter und Staatsanwälte das Studium der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze, drangen tiefer in die Gesetzmäßigkeiten des Klassenkampfes ein und verschafften sich so Klarheit über die Rolle des Strafrechts im Kampf für den Sieg des Sozialismus, d. h. über die Dialektik der weiteren Entwicklung sozialistischer Demokratie bei gleichzeitigem verstärktem Schutz gegen imperialistische Anschläge. Das führte auch zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung der Tatbestände des StEG, insbesondere der der Staatsverbrechen. Im Kampf gegen den Klassenfeind, der seine Aggressionsvorbereitungen verstärkte und mit solch verbrecherischen Mitteln wie Spionage, Sabotage, Hetze und vor allem durch die Organisierung des Menschenhandels die DDR schädigte, entwickelte das Oberste Gericht der DDR in seinen bedeutungsvollen Urteilen wichtige Kriterien und Rechtssätze zur Präzisierung dieser Bestimmungen.<sup>42</sup>

<sup>42</sup> Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts . . . 5 . Bd., a. a. O., S. 137.